

# Patienteninformation zur Praxisgebühr

Seit dem 1. Januar 2004 sind wir Vertragsärzte/Psychotherapeuten gesetzlich verpflichtet, von jedem Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, vor jeder ersten Inanspruchnahme eines oder mehrerer Vertragsärzte/Psychotherapeuten im Kalendervierteljahr (Quartal) von Ihnen eine Praxisgebühr in Höhe von 10,00 Euro einzuziehen.

Die Praxisgebühr stellt kein zusätzliches Honorar dar. Die einbehaltenen Praxisgebühren werden den Krankenkassen gutgeschrieben. Daher sprechen wir auch von einer Kassengebühr. Wir üben lediglich eine Inkassofunktion für Ihre Krankenkasse aus.

## Wann muss gezahlt werden?

Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen Sie die Praxisgebühr im Kalendervierteljahr vor jeder ersten Inanspruchnahme, sowohl bei der regelhaften ambulanten Inanspruchnahme als auch im Notfall bzw. Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst.

## Gibt es Ausnahmen?

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Sie nicht zahlungsverpflichtet. Wesentliche Gründe für eine Zuzahlungsbefreiung sind (*keine abschließende Aufzählung*):

- Sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie legen eine Überweisung aus demselben Quartal vor.
- Sie nehmen ausschließlich Vorsorgeuntersuchungen einschließlich Schutzimpfungen in Anspruch.
- Sie verfügen über eine gültige Zuzahlungsbefreiung Ihrer Krankenkasse.

## Was passiert, wenn Sie die Zahlung nicht leisten?

- Ihr Arzt/Therapeut kann – außer in Notfällen – die Behandlung ablehnen.
- Wenn die Behandlung ohne Zahlung der Praxisgebühr trotzdem erfolgt, muss der Arzt ein Mahnverfahren gegen Sie einleiten, wenn Sie der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen.

## Weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Einzug der Praxisgebühr:

- Der Patient hat keinen Anspruch auf so genannte Wunschüberweisungen. Überweisungen müssen für den ausstellenden Arzt/Therapeuten indiziert sein.
- **Auch telefonische Beratungen sind praxisgebührenpflichtig**, insbesondere auch im Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst. Der Patient hat dafür Sorge zu tragen, dass der kontaktierte Arzt die Praxisgebühr erhält. Ansonsten greifen die Regelungen zum Mahnverfahren.